

# **BVGer E-2092/2024 vom 1. Juli 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2092\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2092_2024)

FR: TAF E-2092/2024 du 1 juillet 2024

IT: TAF E-2092/2024 del 1 luglio 2024

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E-2092/2024 Seite 5

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.3**

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist sie, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVerGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

#### **E. 4.1**

Das SEM begründete seinen ablehnenden Asylentscheid mit der mangelnden asylrechtlichen Relevanz der geltend gemachten Vorbringen. Zunächst könne zwar nicht ausgeschlossen werden, dass er im Zusam-

E-2092/2024 Seite 6 menhang mit seinen Tätigkeiten für die HDP von der Polizei behelligt und allenfalls sogar zu einer Zusammenarbeit aufgefordert worden sei. Es gebe aufgrund seiner wenig exponierten Stellung und Funktion innerhalb der Partei aber keine Anhaltspunkte für eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung. Gegen ein ernsthaftes Interesse der türkischen Sicherheitskräfte an ihm spreche auch, dass die Polizei ihn zweimal habe gehen lassen, damit er sich eine Zusammenarbeit mit ihnen überlegen könne. Insgesamt würden die Aufforderungen der Polizei zu Spitzeltätigkeiten keine asylrechtlich relevante Intensität erreichen. Sodann ergäben sich aus den Akten keine konkreten Hinweise dafür, dass in der Türkei ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet worden sei. Vor diesem Hintergrund bestünden auch keine konkreten Hinweise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Reflexverfolgung aufgrund seines Bruders. Er habe nicht geltend gemacht, dass er oder andere Familienangehörige aufgrund seines Bruders zur Rechenschaft gezogen oder in asylrechtlich relevanter Weise drangsaliert worden wären. Im Übrigen habe er seine Ausreise auch nicht mit den Problemen seines Bruders begründet. Schliesslich seien grosse Teile der kurdischen Bevölkerung Schikanen und Benachteiligungen, bei denen es sich jedoch nicht um ernsthafte Nachteile im Sinn des Asylgesetzes handle, ausgesetzt.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer hielt dieser Einschätzung in seinem Rechtsmittel zunächst im Wesentlichen entgegen, der Druck den die Polizei über Monate auf ihn ausgeübt habe, um ihn zu Spitzeltätigkeiten zu zwingen, sei von asylrechtlich relevanter Intensität und übersteige die Nachteile, denen weite Teile der kurdischen Bevölkerung ausgesetzt seien. Insofern habe das SEM den Sachverhalt unrichtig und unvollständig festgestellt. Ebenfalls unrichtig sei die Feststellung, wonach kein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet worden sei. Die Generalstaatsanwaltschaft B.\_\_\_\_\_ habe aufgrund seiner politischen Beiträge auf seinem Facebook-Profil Ermittlungen wegen Terrorpropaganda gegen ihn aufgenommen. Angesichts seiner politischen Aktivitäten und seines familiären Hintergrunds erwarte ihn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verurteilung zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe.

#### **E. 4.3**

Das SEM verneinte in seiner Vernehmlassung die asylrechtliche Relevanz des gegen den Beschwerdeführer laufenden Ermittlungsverfahrens. Aus den eingereichten Justizdokumenten – soweit überhaupt von deren Authentizität auszugehen sei – könne nicht

darauf geschlossen werden, dass ihm eine langjährige Haftstrafe drohe. Gegen ihn laufe zwar ein Ermittlungs- beziehungsweise Untersuchungsverfahren, es sei aber (noch)

E-2092/2024 Seite 7 kein Gerichtsverfahren eröffnet worden. Ermittlungsverfahren würden in der Türkei zwar in grosser Zahl aufgenommen, später aber auch häufig wieder eingestellt. Demnach sei im Zeitpunkt der Vernehmung offen, ob das laufende Ermittlungsverfahren in absehbarer Zeit überhaupt zur Eröffnung eines Gerichtsverfahrens und einer späteren Verurteilung aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv führen werde.

#### **E. 4.4**

Der Beschwerdeführer bekräftigte in seiner Replik im Wesentlichen, ihn erwarte – nicht zuletzt aufgrund seiner Ethnie, seines familiären Hintergrunds und seiner politischen Aktivitäten – mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine Verurteilung im gegen ihn laufenden Verfahren wegen Terrorpropaganda in den Sozialen Medien.

#### **E. 5.1**

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist. Die Ausführungen in der Beschwerde vermögen den Erwägungen des SEM letztlich nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen. Somit kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der angefochtenen Verfügung sowie auf die Vernehmung verwiesen werden. Ergänzend hält das Bundesverwaltungsgericht Folgendes fest:

#### **E. 5.2**

Zunächst ist festzustellen, dass die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden ist. Soweit er die Intensität seiner Begegnungen mit den Sicherheitskräften anders einschätzt als die Vorinstanz, handelt es sich dabei um eine unterschiedliche materielle Würdigung. Ebenfalls nicht zu kritisieren ist die Schlussfolgerung des SEM, wonach sich den Akten im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung keine konkreten Hinweise auf ein laufendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren entnehmen liessen: Entsprechende Beweismittel reichte der Beschwerdeführer erst mit seinem Rechtsmittel ein. Für die eventualiter beantragte Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht demnach keine Veranlassung.

#### **E. 5.3**

Der Vorinstanz ist darin zuzustimmen, dass die geltend gemachten Vorbringen des Beschwerdeführers – insbesondere die zweimalige Aufforderung zu Spitzeltätigkeiten für die Polizei – nicht von ausreichender Intensität im asylrechtlichen Sinn waren. Den Akten sind ausserdem keine konkreten Anhaltspunkte für ein anhaltendes Interesse der türkischen Sicherheitskräfte am Beschwerdeführer zu entnehmen. Diesbezüglich zentral erscheint, dass der Beschwerdeführer durch seine niederschweligen Aktivitäten – insbesondere Demonstrationsteilnahmen – weder über

E-2092/2024 Seite 8 ein politisches Profil noch über ein Netzwerk verfügt, das für die Sicherheitskräfte von Interesse sein könnte. Der Beschwerdeführer wurde nach den beiden Mitnahmen durch die örtliche Polizei denn auch ohne Weiteres und ohne konkrete Zusicherungen gehen gelassen (vgl. SEM-act. A17 F70, F77 f. und F90). Den Eindruck, die Sicherheitsbehörden hätten kein ernsthaftes Interesse an ihm gehabt, bestätigt auch der Umstand, dass er im Rahmen einer Personenkontrolle im Heimatort seiner Familie ohne

jeg-liche Zwangsmassnahmen lediglich darauf hingewiesen wurde, er solle sich bei der Polizei in B. \_\_\_\_\_ melden (vgl. SEM-act. A17 F48, F83, F86). Schliesslich hat der Beschwerdeführer selbst zu Protokoll gegeben, die Situation habe sich nach seinen Aufhalten in C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ – während deren er keine Behelligungen aktenkundig machte – derart entspannt, dass er nach B. \_\_\_\_\_ zurückgekehrt sei (vgl. SEM-act. A17 F48). Dass er nach seiner Rückkehr erneut den ihm bekannten Polizisten begegnete, bestätigt zwar deren Dienstort, belegt entgegen seiner Auffassung aber nicht ihr ungebrochenes Interesse an ihm, zumal er in diesem Zusammenhang keine ausreisebegründende Interaktion mit den Beamten schilderte, sondern lediglich eine entsprechende Vermutung äus- serte (vgl. SEM-act. A17 F48 und F73). Insgesamt sind den Akten in die- sem Zusammenhang demnach keine Anhaltspunkte für eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung zu entnehmen.

#### **E. 5.4**

Das SEM hat das gegen den Beschwerdeführer laufende Ermittlungs- verfahren wegen des Verdachts auf Terrorpropaganda in seiner Vernehm- lassung sodann zu Recht als asylrechtlich nicht relevant qualifiziert. Entge- gen der Auffassung des Beschwerdeführers ergibt sich aus den eingereich- ten Beweismitteln – insbesondere dem Vorführbefehl zwecks Einvernahme (mit anschliessender Freilassung) – nicht, dass ihm bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine langjährige Haftstrafe droht. Derzeit ist offen, ob die Staatsanwaltschaft aufgrund der ihm vorgeworfenen Hand- lungen in den Sozialen Medien überhaupt Anklage erheben wird, ob das Gericht eine solche Anklage als begründet erachten und ein Gerichtsver- fahren gegen den strafrechtlich unbescholtenen Beschwerdeführer eröff- net würde, ob er in der Folge (aus flüchtlingsrechtlich relevanten Motiven) zu einer Strafe (flüchtlingsrechtlich relevanter Intensität) verurteilt würde und ob ein solches Urteil vor den türkischen Rechtsmittelinstanzen beste- hen könnte. In diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer kein relevantes politisches Profil aufweist. Unter die- sen Umständen ist nicht von einer ihm in absehbarer Zukunft mit erhebli- cher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgung auszugehen (vgl. dazu E-2092/2024 Seite 9 etwa auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2121/2024 vom 30. April 2024 E. 7.2 m.w.H.).

#### **E. 5.5**

Schliesslich ergeben sich aus den Akten auch keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer asylrechtlich relevante Nachteile im Sinn einer Reflexverfolgung zu befürchten hätte. Er gab zwar zu Protokoll, seit der Ausreise seines Bruders, der als anerkannter Flüchtling in der Schweiz lebt, habe der Druck auf die Familie zugenommen (vgl. SEM-act. A17 F47). Er konkretisierte diesen angeblichen Druck aber weder im erstinstanzli- chen Verfahren noch auf Beschwerdeebene und führte seine Ausreise denn auch nicht auf die Probleme seines Bruders zurück. Im Gegenteil be- jahte er, dass seine in der Türkei wohnhaften Familienmitglieder ein nor- males, friedliches Leben führen würden (vgl. SEM-act. A17 F26). Vor die- sem Hintergrund und angesichts des bereits festgestellten sehr geringen politischen Profils des Beschwerdeführers besteht kein Grund zur An- nahme einer drohenden Reflexverfolgung im Fall seiner Rückkehr in den Heimatstaat. Die Durchsicht der (auch) vom Bundesverwaltungsgericht beigezogenen Akten des Bruders (N [...]) ergibt ebenfalls keine entspre- chenden Hinweise.

#### **E. 5.6**

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

### **E. 6.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt namentlich weder über eine ausländer- rechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei

E-2092/2024 Seite 10 der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 7.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

#### **E. 7.2.1**

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 7.2.2**

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

### **E. 7.2.3**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat

E-2092/2024 Seite 11 lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

### **E. 7.2.4**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 7.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 7.3.1**

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konflikts sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes und der Entwicklungen nach dem versuchten Militärputsch im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen (vgl. zuletzt beispielsweise Urteile des BVGer D-2850/2020 vom 23. Januar 2024 E. 7.3.1 oder E-150/2024 vom 19. Januar 2024 E. 8.3.1, je m.w.H.). Bei der Heimatprovinz des Beschwerdeführers, B. \_\_\_\_\_, handelt es sich sodann nicht um eine Provinz, bei der nach bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung von der generellen Unzumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen auszugehen ist (vgl. BVGE 2013/2 E. 9.6 und das Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.1). Diese Provinz war auch nicht unmittelbar von den verheerenden Erdbeben vom Februar 2023 betroffen.

#### **E. 7.3.2**

Der Wegweisungsvollzug des – gemäss Akten – jungen und gesunden Beschwerdeführers erweist sich auch in individueller Hinsicht als zumutbar. Der Beschwerdeführer hat den Erwägungen des SEM in seinem Rechtsmittel diesbezüglich nichts entgegengesetzt. Er hat in der Türkei ein familiäres Beziehungsnetz, das ihn bei seiner Rückkehr unterstützen kann. Ausserdem hat er erst vor weniger als einem Jahr das Gymnasium abgeschlossen und es gibt keine Hinweise auf relevante medizinische Überstellungshindernisse (vgl. SEM-act.

A17 F13–16, F21 ff. und F32).

#### **E. 7.4**

Schliesslich verfügt der Beschwerdeführer über eine Identitätskarte und es obliegt ihm, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls weiteren notwendigen Reisedokumente

E-2092/2024 Seite 12 zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 7.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem der Instruktionsrichter mit Zwischenverfügung vom 3. Mai 2024 sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen hatte und nicht von einer relevanten Verbesserung seiner finanziellen Situation auszugehen ist, sind keine Kosten zu erheben.

#### **E. 9.2**

In derselben Zwischenverfügung des Instruktionsrichters wurde auch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gutgeheissen und der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzt. Demnach ist diesem ein Honorar für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb das Honorar aufgrund der Akten festzulegen ist (Art. 14 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) und den Stundenansatz für die nicht-anwaltliche Vertreterin ist das Honorar auf insgesamt Fr. 1400.– (inkl. aller Auslagen) festzulegen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2092/2024 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.